



Änderungen im Handelsregisterrecht ab 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 traten in Bezug auf das Handelsregisterrecht Änderungen im Obligationenrecht, in der Handelsregisterverordnung und in der Gebührenverordnung in Kraft. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die **rechtliche Wirksamkeit** der Eintragungen tritt neu mit der Publikation im elektronischen SHAB ein (Art. 936a OR). Nicht mehr mit der Genehmigung durch das EHRA. Der Auszug vor SHAB Publikation hat somit keine Rechtswirkung mehr. Trotzdem kann ein solcher weiterhin bestellt werden. Der Auszug enthält aber neu den Zusatz: «Dieser Auszug enthält Einträge, die bereits vom EHRA genehmigt aber noch nicht im SHAB publiziert wurden. Die Einträge werden erst mit der Publikation im SHAB rechtswirksam» (Art. 34 HRegV).

- **Anmeldende Personen** (Art. 17):

Die Anmeldung kann auch von Zeichnungsberechtigten mit Einzel- oder Kollektivunterschrift bzw. von Prokuristen mit Einzel- oder Kollektivprokura unterzeichnet werden. Bei Kollektivzeichnungsberechtigten ist eine «Vollunterschrift» erforderlich (z.B. zwei Personen jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnen gemeinsam).

Die Anmeldung ist neu auch durch Bevollmächtigte möglich. Allerdings nur dann, wenn nicht ausdrücklich in Gesetz oder Verordnung geregelt ist, dass die Anmeldung durch eine bestimmte Person zu unterzeichnen und deshalb keine Bevollmächtigung möglich ist (z.B. Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften müssen gemäss Art. 652h, 653h, 720, 727a Abs. 5, 737 und 740 Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 5 HRegV selber unterzeichnen; Art. 17 Abs. 1 erster Teilsatz: «Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (...)»). Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung. Sie ist öffentlich. Sie wird daher zusammen mit den Belegen abgelegt. Sie ist aber kein Beleg nach Art. 20 HRegV. Daher genügt eine einfache Kopie. Die Vollmacht ist ein separates Dokument. Das heisst die Vollmacht kann nicht in einem Protokoll oder einer Urkunde erteilt werden. Inhaltlich muss aus der Vollmacht hervorgehen, dass sie für die Vertretung in Handelsregistersachen erteilt wurde. Mit jeder Anmeldung muss ein Bevollmächtigter seine Vollmacht neu einreichen. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2). Die Vollmacht des Dritten muss von einem oder mehreren im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss deren Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein.

- In Bezug auf den **Nachweis der Identität** wird der Schweizerische Ausländerausweis dem Pass / der ID gleichgestellt (Art. 21 Abs. 2 HRegV und Art. 24a HRegV).
- Bei der **Abtretung von Stammanteilen** unter Gesellschaftern müssen die Gesellschafter im Abtretungsvertrag nicht mehr auf das Vorhandensein von statutarischen Rechten und Pflichten hinweisen (Art. 785 Abs. 2 OR).
- Die **Registersperre** der HRegV wird **aufgehoben**. Neu muss beim Gericht beantragt werden, dass das Handelsregisteramt anzuweisen sei, eine Eintragung in das Handelsregister nicht vorzunehmen.



- **Statuten und Stiftungsurkunden** müssen auf Anfrage über das Internet **gebührenfrei** zugänglich gemacht werden (Art. 936 OR). Aufgrund dieser Möglichkeit sind neu **bei Sitzverlegungen die bisherigen Statuten kein Beleg** mehr.
- Die **Stampa Erklärung** ist kein separater Beleg mehr. Die entsprechende Erklärung muss neu jeweils in der betreffenden Urkunde enthalten sein (vgl. z.B. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- Ein **Mangel beim Domizil** führte bislang zur Auflösung der Rechtseinheit durch das Handelsregisteramt. Neu wird dieser Umstand als Organisationsmangel behandelt, was dazu führt, dass ein solches Verfahren zur Überweisung ans Gericht führt, welches z.B. die Auflösung der Rechtseinheit nach den Vorschriften des Konkurses beschliessen kann (Art. 731b OR).
- Analog dem «zefix» (also der schweizweiten Suche nach Rechtseinheiten) wird eine **zentrale Datenbank für natürliche Personen** aufgebaut (Art. 928b OR). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, schweizweit nach Personen im Handelsregister zu suchen.
- Die **Löschung** von Amtes wegen von Rechtseinheiten **nach Einstellung des Konkursverfahrens** erfolgt neu nach **2 Jahren** (bisher 3 Monate) (Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV).
- Die **Gebührenverordnung** ist komplett überarbeitet worden.